

In letzter Zeit haben die Beschwerden Büdelsdorfer Bürgerinnen und Bürger über rücksichtslose Hundehalter stark zugenommen. Diese Beschwerden richten sich vor allem gegen die Missachtung der für einige Bereiche geltenden Anleinpflcht und dagegen, dass viele Hundehalter die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner offenbar nicht aufnehmen und entsorgen. Es sind jedoch keineswegs „notorische Hundehasser“, die diese Beschwerden vorbringen, sondern vielfach sind es die Hundehalter selbst, die sich zu Recht über durch Hundekot verdreckte Gehwege, Grünstreifen und sogar Spielplätze ärgern und sich durch das rücksichtslose Verhalten anderer Hundehalter auch selbst in ein schlechtes Licht gerückt sehen. Für ein harmonischeres Miteinander von Mensch und Hund wurden im Gefahrhundegesetz, im Landeswaldgesetz und auch im Ortsrecht der Stadt Büdelsdorf rechtliche Vorgaben geschaffen. Für einen besseren Überblick zeigt die nachfolgende Information, in welchen Bereichen besondere Regelungen zu beachten sind.

Grundsätzlich gilt, dass Hunde so zu führen und zu halten sind, dass von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Dazu gehört, dass der Hund jederzeit so zu beaufsichtigen ist, dass durch ihn weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden. Auch außerhalb des eigenen Grundstücks darf ein Hund grundsätzlich unangeleint geführt werden, solange der Hund im Einwirkungsbereich des Hundehalters bleibt. Selbstverständlich muss die Person, die den Hund führt, hierzu auch geistig und körperlich in der Lage sein. Daher sollten jüngere Kinder niemals ohne Begleitung Erwachsener mit Hunden spazieren gehen. In folgenden Bereichen dürfen Hunde dagegen **nur angeleint** mitgeführt werden:

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. bei öffentlichen Veranstaltungen, Aufzügen, Volksfesten u. sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
3. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig abgegrenzten Park-, Garten- u. Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete (in Büdelsdorf gilt diese Regel im Altenheimpark, im Ahornpark, in den Grünflächen im Gebiet Brandheide-Nord sowie in den Parkanlagen an der Hollerstraße).
4. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen, in Fluren und in sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen,
5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
7. auf Friedhöfen,
8. auf Märkten und Messen

Auch in Wäldern und auf Waldwegen sind Hunde generell an der Leine zu führen. Als begehbare Waldflächen gelten in Büdelsdorf die Hollerschen Anlagen sowie der komplette Bereich des Treidelweges.

Im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung und zur Durchsetzung der bestehenden Vorschriften können z. B. für das Nichtanleinen des Hundes Verwarn- bzw. Bußgelder verhängt werden.

#### **Auf Spielplätzen gilt für Hunde ein absolutes Zutrittsverbot!**

**Hundekot** gilt als außergewöhnliche Verunreinigung der Straßen und Gehwege und ist daher von der Person, die den Hund ausführt, unverzüglich zu beseitigen. Wird dieses unterlassen, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einem Bußgeld bis zur Höhe von 500 € geahndet werden kann.

Die im Büdelsdorfer Stadtgebiet tätigen Parkranger wurden durch die Verwaltung angehalten, auf die Einhaltung der Leinenpflicht und der Beseitigung von Hundekot zu achten.

Bürger- und Sozialbüro  
Peter Schwedt